

Verordnung des Regierungsrates über die Organisation des Berufsbildungswesens (BbO)

vom 25. November 2014 (Stand 1. Januar 2018)

1. Kantonale Organisation

§ 1 Departement

¹ Das Departement für Erziehung und Kultur (Departement) nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Aufsicht über das Berufsbildungswesen;
2. Bildungssteuerung in Ergänzung zur Arbeit des Bundes;
3. Regelung kantonaler Bildungsangebote;
4. Entscheid über die Beteiligung des Kantons an Projekten der Berufsbildungsforschung und -planung;
5. Entscheide über die Mitgliedschaft bei Institutionen der Weiterbildung;
6. Anerkennung privater Bildungsanbieter;
7. Unterstützung der Weiterbildung;
8. Einsetzung von Prüfungs- und Promotionskommissionen.

§ 2 Berufsbildungskommission

¹ Die Berufsbildungskommission setzt sich aus Vertretern und Vertreterinnen von Ausbildungsbetrieben, Schulen und Prüfungskommissionen, welche zusammen sämtliche Ausbildungssektoren abdecken, zusammen. Mindestens 80 % der Mitglieder haben in ihrem Verantwortungsbereich Lernende.

² Sie unterstützt das Departement in seinen strategischen Prozessen bezüglich dualer Berufsbildung als Kombination von Bildung in beruflicher Praxis und von allgemeiner und berufskundlicher schulischer Bildung. Sie kann Anträge an das Departement stellen.

³ Sie fördert die duale Berufsbildung durch deren Pflege, ständige Weiterentwicklung und Ausrichtung auf die Bedürfnisse des Wirtschaftsraumes Thurgau.

⁴ Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Erfahrungsaustausch zwischen Ausbildungs- und Schulbetrieben;
2. Beobachtung von Bedürfnissen und Entwicklungen bezüglich Berufsberatung und dualer Berufsbildung;
3. Beratung des Departementes betreffend Verbesserungs- und Innovationspotential sowie erkannten Herausforderungen.

§ 3 Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

¹ Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (Amt) organisiert und koordiniert das Berufsbildungswesen. Ihm obliegen die Gesamtführung der Bildungszentren und die Gesamtplanung.

² Das Amt ist die Ansprechstelle des Bundes in Fragen der Berufsbildung und der Berufsberatung. Es ist verantwortlich für die Umsetzung der eidgenössischen Vorgaben.

³ Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung:
 - 1.1 Beratung Jugendlicher und Erwachsener in Fragen der Berufs- und Studienwahl;
 - 1.2 Dokumentation über die Berufs- und Studienwelt in Informationszentren;
2. Lehraufsicht:
 - 2.1 Überwachung der Ausbildungsverhältnisse, insbesondere der Einhaltung der Jugendschutzvorschriften;
 - 2.2 Beratung und Unterstützung der an der beruflichen Bildung Beteiligten;
 - 2.3 Sicherstellung der Qualifikationsverfahren in Zusammenarbeit mit den Prüfungskommissionen und den Berufsverbänden;
 - 2.4 Überwachung der Qualitätssicherungsmassnahmen in den Betrieben und überbetrieblichen Kursen;
3. Gesamtführung der Bildungszentren:
 - 3.1 finanzielle, personelle und administrative Gesamtführung der Bildungszentren;
 - 3.2 Leitung der Rektorenkonferenz;
 - 3.3 Koordination der Planungen und strategischen Arbeiten im Berufsbildungsbereich;
 - 3.4 Koordination der Qualitätsentwicklung und -sicherung in den Bildungszentren;
 - 3.5 Zusammenarbeit mit dem Amt für Mittel- und Hochschulen und dem Bildungs- und Beratungszentrum Arenenberg in Bildungsgängen, die dem Berufsbildungsgesetz unterstellt sind;
 - 3.6 Zusammenarbeit mit ausserkantonalen und privaten Anbietern.

§ 4 Amt für Mittel- und Hochschulen

¹ Das Amt für Mittel- und Hochschulen ist für die schulisch organisierte Grundbildung an der Handels- und Informatikmittelschule Frauenfeld zuständig.

2. Bildungszentren

§ 5 Aufgaben

¹ Die Bildungszentren führen Bildungsangebote gemäss Artikel 15 und 16 Absatz 2 litera b des Bundesgesetzes über die Berufsbildung¹⁾ und stellen Angebote für die berufliche Weiterbildung bereit.

² Das Bildungszentrum für Wirtschaft Weinfelden und das Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales Weinfelden führen höhere Fachschulen.

³ Das Gewerbliche Bildungszentrum Weinfelden und das Bildungszentrum für Technik Frauenfeld führen Brückenangebote. *

⁴ Das Bildungszentrum für Bau und Mode Kreuzlingen führt das niederschwellige Ausbildungsangebot. *

⁵ Das Gewerbliche Bildungszentrum Weinfelden führt den kantonalen Integrationskurs 1b und das Bildungszentrum für Technik Frauenfeld sowie das Bildungszentrum Arbon führen die kantonalen Integrationskurse 2. *

§ 6 Berufsfachschulkommissionen *

¹ Die Berufsfachschulkommissionen beraten und beaufsichtigen die Bildungszentren. *

² Sie erfüllen namentlich folgende Aufgaben:

1. * Kontrolle über die Umsetzung der eidgenössischen und kantonalen Erlasse, insbesondere durch Unterrichtsbesuche und Überprüfung der Bildungsangebote;
2. * Überprüfung der Umsetzung von Qualitätsvorgaben und Beratung über die Qualitätsentwicklung und -sicherung;
3. * Überprüfung des Schulklimas durch Teilnahme an Schulanlässen, insbesondere Konventen oder Fachausschüssen;
4. * ...
5. * Beratung und Unterstützung des Rektors oder der Rektorin und des Chefs oder der Chefin des Amtes in schulorganisatorischen, strategischen und fachbezogenen Belangen, wie:
 - 5.1 * Erarbeitung strategischer Ziele im Zusammenhang mit den Bildungsangeboten;
 - 5.2 * Anstellung oder Entlassung von Hauptlehrpersonen sowie Rektoren und Rektorinnen, Prorektoren und Prorektorinnen;
 - 5.3 * Standortbestimmung der Lehrpersonen (lohnwirksame Qualifikation);
 - 5.4 * Vermittlung bei Konflikten.
- 6.–10. * ...

¹⁾ SR 412.10

³ Das Departement kann den Berufsfachschulkommissionen weitere Aufgaben zuteilen. *

⁴ Der Lehrerkonvent ist mit beratender Stimme in der Kommission vertreten. Die Anzahl Personen in der Vertretung wird von der Kommission bestimmt. Die Lehrervertretung hat in den Ausstand zu treten, wenn Belange von Lehrpersonen behandelt werden. *

§ 7 Schulleitung

¹ Der Schulleitung gehören neben dem Rektor oder der Rektorin in der Regel Prorektoren oder Prorektorinnen an.

² Der Anstellungsumfang für die Leitungsfunktion muss in der Regel mindestens 50 % einer vollen Beschäftigung betragen.

§ 8 Rektor oder Rektorin

¹ Der Rektor oder die Rektorin leitet unter Beizug der übrigen Mitglieder der Schulleitung das Bildungszentrum und vertritt es gegenüber Ausbildungsbetrieben, Organisationen der Arbeitswelt, Behörden, Eltern und Öffentlichkeit.

² Die Leitungsfunktion umfasst namentlich folgende Aufgaben:

1. * Erlass eines Führungskonzeptes unter Anhörung der Berufsfachschulkommission, das vom Departement zu genehmigen ist;
2. Anstellung und Entlassung von Lehr- und Verwaltungspersonal;
3. Fachlich-pädagogische Führung des Lehrbereichs;
4. Qualitätsentwicklung und -sicherung;
5. Organisation des Unterrichts;
6. Regelung des Absenzenwesens;
7. Leitung der Lehrerkonvente mit Stimmrecht;
8. Leitung der Administration;
9. Aufsicht über die Führung der Mensa und weiterer Nebenbetriebe;
10. Förderung des Informationsflusses und des Netzwerkes insbesondere zu den Ausbildungsbetrieben und den Organisationen der Arbeitswelt.

³ In Schulen ohne Prorektoren und Prorektorinnen kann der Rektor oder die Rektorin die Leitungsfunktion unter Zuzug von Lehrpersonen mit Führungsfunktionen wahrnehmen.

§ 9 Lehrerkonvent

¹ Die Lehrpersonen bilden den Lehrerkonvent. Der Rektor oder die Rektorin regelt die Organisation und die Teilnahme.

² Dem Konvent obliegen folgende Aufgaben:

1. Austausch über Schulfragen von grundsätzlicher Bedeutung;
2. Wahl der Lehrervertretung in Kommissionen und Konferenzen;

3. * Vernehmlassung zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu Handen der Berufsfachschulkommission, soweit sie die gesamte Schule betreffen;
4. Vorschläge für Schulanlässe.

§ 10 Lernende

¹ Die Lernenden haben das Recht, der Schulleitung in Schulangelegenheiten Anfragen, Anregungen und Beanstandungen einzureichen.

² Sie können eine Schülerorganisation bilden, deren Satzungen von der Schulleitung zu genehmigen sind.

³ Lernende und ihre Schülerorganisationen werden bei Angelegenheiten, die sie betreffen, durch die Schulleitung zur Stellungnahme eingeladen.

3. Koordination

§ 11 Präsidialkonferenz

¹ Die Konferenz der Präsidenten und Präsidentinnen der Berufsfachschulkommissionen behandelt unter Zuzug des Chefs oder der Chefin des Amtes schulübergreifende Themen aus ihrem Zuständigkeitsbereich und tauscht gegenseitig Informationen aus. *

² Sie organisiert sich selbst.

§ 12 Rektorenkonferenz

¹ Die Rektoren und Rektorinnen bilden eine Konferenz unter der Leitung des Chefs oder der Chefin des Amtes. Sie bearbeitet Fragen der Zusammenarbeit unter den Bildungszentren.

² Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

§ 13 Aufgabe des Amtes

¹ Das Amt sorgt für ein bedarfsgerechtes regionales Angebot an Beratungs- und Informationsstellen.

§ 14 Grundangebot

¹ Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung umfasst:

1. Beratung und Unterstützung von Einzelpersonen (Jugendliche und Erwachsene) und Institutionen in Fragen der Bildung, der Berufs- und Studienwahl, der Weiterbildung und der Laufbahnplanung sowie der Validierung von Lernleistungen;
2. Informationen über das Bildungssystem und alle Bildungsbereiche sowie die Bereitstellung von Informationsmitteln und Medien;
3. Dienstleistungen im Rahmen des Case Management Berufsbildung;
4. Führen des kantonalen Lehrstellennachweises.

§ 15 Freiwilligkeit

¹ Der Besuch der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist freiwillig. Die Beratung ist dem Wohl der nachsuchenden Person verpflichtet und vertraulich. Sie fördert die Eigenverantwortung.

§ 16 Kosten

¹ Dienstleistungen, welche über das Grundangebot hinausgehen, wie Laufbahnberatung, Realisierung des Beratungsergebnisses, Potentialabklärungen, Kurse und Seminare für Erwachsene sind kostenpflichtig. *

² Das Departement legt den Umfang des Grundangebots sowie den Tarif fest.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	25.11.2014	01.01.2015	Erstfassung	48/2014
§ 5 Abs. 3	08.08.2016	01.08.2016	geändert	32/2016
§ 5 Abs. 4	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	49/2017
§ 5 Abs. 5	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	49/2017
§ 6	05.12.2017	01.01.2018	Titel geändert	49/2017
§ 6 Abs. 1	05.12.2017	01.01.2018	geändert	49/2017
§ 6 Abs. 2, 1.	05.12.2017	01.01.2018	geändert	49/2017
§ 6 Abs. 2, 2.	05.12.2017	01.01.2018	geändert	49/2017
§ 6 Abs. 2, 3.	05.12.2017	01.01.2018	geändert	49/2017
§ 6 Abs. 2, 4.	05.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	49/2017
§ 6 Abs. 2, 5.	05.12.2017	01.01.2018	geändert	49/2017
§ 6 Abs. 2, 5., 5.1	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	49/2017
§ 6 Abs. 2, 5., 5.2	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	49/2017
§ 6 Abs. 2, 5., 5.3	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	49/2017
§ 6 Abs. 2, 5., 5.4	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	49/2017
§ 6 Abs. 2, 6.	05.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	49/2017
§ 6 Abs. 2, 7.	05.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	49/2017
§ 6 Abs. 2, 8.	05.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	49/2017
§ 6 Abs. 2, 9.	05.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	49/2017
§ 6 Abs. 2, 10.	05.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	49/2017
§ 6 Abs. 3	05.12.2017	01.01.2018	geändert	49/2017
§ 6 Abs. 4	05.12.2017	01.01.2018	geändert	49/2017
§ 8 Abs. 2, 1.	05.12.2017	01.01.2018	geändert	49/2017
§ 9 Abs. 2, 3.	05.12.2017	01.01.2018	geändert	49/2017
§ 11 Abs. 1	05.12.2017	01.01.2018	geändert	49/2017
§ 16 Abs. 1	05.12.2017	01.01.2018	geändert	49/2017